



# Amtliches Mitteilungsblatt

## Humboldt-Universität zu Berlin

### **Inhalt**

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medizinpädagogik/Pflegepädagogik  
des Universitätsklinikums Charité der Medizinischen Fakultät  
der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin  
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

**Nr. 34/ 1993**

2. Jahrgang / 30. September 1993

---



# PRÜFUNGSORDNUNG

## für den Diplomstudiengang Medizinpädagogik/Pflegepädagogik

---

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Prüfungen im Studiengang Medizinpädagogik/Pflegepädagogik der Medizinischen Fakultät Charité der Humboldt-Universität zu Berlin. 1)

Sie wurde auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG - GVBl. S. 2165) vom 12. Oktober 1990, §§ 31, 71 und 90 am 2. Dezember 1992 vom Rat der Medizinischen Fakultät Charité erlassen. 2)

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertungen der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

- 1) Diese Prüfungsordnung wurde am 30. Juni 1993 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.
- 2) Der Fakultätsrat nimmt die Rechte und Pflichten eines Fachbereichsrates gemäß §§ 70, 71 BerlHG wahr.

#### III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen
- § 18 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

#### IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

#### Anmerkung

Bezeichnungen für akademische Grade sowie für Personen, Funktionen und Berufe gelten unabhängig von ihrer grammatikalischen Form sowohl für weibliche als auch männliche Träger und Personen.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Diplomprüfung**

---

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studienganges Medizinpädagogik/Pflegepädagogik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und die entsprechenden pädagogischen Handlungskompetenzen erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Ergebnisse zu interpretieren bzw. anzuwenden.

### **§ 2 Diplomgrad**

---

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht das zuständige akademische Organ der Humboldt-Universität zu Berlin den akademischen Grad

"Diplommedizinpädagogin"/

"Diplommedizinpädagoge"

bzw.

"Diplompflegepädagogin"/

"Diplompflegepädagoge"

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Studiums**

---

(1) Das Studium wird in den Studienrichtungen Medizinpädagogik (berufliche Fachrichtungen therapie- und rehabilitationsorientierte Berufe und diagnoseorientierte/technische Berufe) und Pflegepädagogik (Pflegeberufe) angeboten.

(2) Das Studium ist als

- Präsenzstudium oder als
- Fernstudium möglich.

Das Präsenzstudium umfaßt eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Das Fernstudium dauert in der Regel zehn Semester, sofern die künftige Grundordnung der Humboldt-Universität nichts anderes regelt. Das Studium umfaßt in beiden Studienrichtungen 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 100 Semesterwochenstunden auf das 1. Fach (Berufliche Fachrichtung) und auf den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft und eine andere zu wählende Sozialwissenschaft und 60 Semesterwochenstunden auf das 2. Fach (Bio- bzw. Sozialwissenschaften).

Die Präsenzzeiten des Fernstudiums betragen 60 Se-

mesterwochenstunden. Im Rahmen der fachdidaktischen Ausbildung sind Praktika abzuleisten.

(3) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Grund- und Hauptstudium dauern im Präsenzstudium jeweils vier Semester, im Fernstudium jeweils fünf Semester.

Das Lehrangebot im Präsenzstudium umfaßt sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium jeweils 80 Semesterwochenstunden.

(4) Innerhalb des Studiums sind vier Praktika zu absolvieren, davon

- ein vierwöchiges Orientierungspraktikum im Grundstudium (§ 9 Abs. 1) und
- zwei vierwöchige Unterrichtspraktika sowie
- ein zweiwöchiges Unterrichtspraktikum im Hauptstudium (§ 17 Abs. 1).

(5) Der Zeitbedarf für die Prüfungen ergibt sich aus den §§ 4 Abs. 2, 11 Abs. 5, 18 Abs. 4 und 19 Abs.3.

### **§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

---

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Eine Fachprüfung kann auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen.

Prüfungstermine und Prüfer sind spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Anschlag bekannt zu geben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die Diplomprüfung innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt. Eine Teilung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung in Prüfungsabschnitte ist möglich.

Die Prüfungen bzw. einzelne Prüfungsabschnitte können vor Ablauf der genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind oder die bis zu einem festgelegten Prüfungszeitpunkt möglichen Leistungen erbracht sind.

(3) Die Meldung zu den Prüfungen soll vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bzw. bei einer Teilung der Prüfung in Abschnitte vor dem letzten Abschnitt der Prüfung durch Einreichen eines schriftli-

chen Antrages auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsamt der Charité erfolgen.

(4) Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung bestehen Nachweispflichten hinsichtlich Studienberechtigung und Studienleistungen.

Die Nachweispflichten regeln die §§ 9 und 17.

Studienleistungen können erbracht werden durch:

- Klausurarbeiten, Referate, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Unterrichtsvorbereitungen und Lehrproben sowie andere Formen mündlicher und schriftlicher Leistungsüberprüfungen.

## **§ 5 Prüfungsausschuß**

---

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die in der Prüfungsordnung ausgewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß des Studiengangs Medizinpädagogik/Pflegepädagogik zuständig. Er hat nicht mehr als sieben Mitglieder.

Der Prüfungsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

- vier Professoren
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- zwei Studenten

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Für Studenten beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Rat der Medizinischen Fakultät Charité bestellt. Als Vorsitzender wird ein Hochschullehrer berufen. Die Hochschullehrer verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

---

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

---

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquiva-

lenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien bzw. Teilzeitstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Bei anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis erfolgt eine Kennzeichnung der Anerkennung.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 - 6 ist der Prüfungsausschuß des Studiengangs Medizinpädagogik/Pflegepädagogik.

### **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Prüfungsbeginn ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 9 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. die Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen des Grundstudiums erbracht hat:

a) Erziehungswissenschaft und eine andere zu wählende Sozialwissenschaft schließen als Bestandteil der Diplomprüfung ab. Die Prüfungsausschüsse der Abteilung Medizinpädagogik und des Fachbereichs Erziehungswissenschaften stimmen die Prüfungsmodalitäten ab.

b) 1. Fach (berufliche Fachrichtung)  
drei Leistungsnachweise

c) 2. Fach  
- Biowissenschaften  
zwei Leistungsnachweise oder  
- Sozialwissenschaften \*)  
zwei Leistungsnachweise

d) Einführung in die Fachdidaktik  
des 1. oder 2. Faches  
ein Leistungsnachweis

\*) Studenten der Medizinpädagogik belegen obligatorisch im 1. Fach die Bio- und im 2. Fach die Sozialwissenschaften.

3. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.

Die Leistungsnachweise setzen sich aus verschiedenen Studienleistungen (§ 4 Abs. 4) zusammen. Der Prüfungsausschuß legt nach Rücksprache mit den Fachvertretern die jeweiligen Modalitäten der zu erbringenden Studienleistungen fest.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei dem Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät Charité zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die entsprechenden Studienbuchseiten,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Absätze 1 - 3 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

## **§ 10 Zulassungsverfahren**

---

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung**

---

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere inhaltliche Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung in der Erziehungswissenschaft sowie im 1. Fach (berufliche Fachrichtung) und im 2. Fach angeeignet hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:

1. einer mündlichen Prüfung im Fach Medizin- und Pflegepädagogik
2. einer Klausurarbeit in einem Fach bzw. entsprechendem Fachgebiet der beruflichen Fachrichtung
3. zwei mündlichen Prüfungen in zwei Fächern der Biowissenschaften bzw. Sozialwissenschaften.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Konkrete Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind in der Anlage zur Prüfungsordnung beschrieben.

(4) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel bis zum Beginn des 5. Semesters (Präsenzstudium) bzw. des 6. Semesters (Fernstudium) abgeschlossen.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

---

(1) Schriftliche Prüfungen sind möglich als

1. Klausurarbeiten (Aufsichtsarbeiten)
2. sonstige schriftliche Arbeiten.

Dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) In schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit gängigen Methoden seines Faches erkennen und lösen kann.

(3) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) dürfen einen Mindestzeitraum von eineinhalb Stunden nicht unterschreiten, maximal aber nicht länger als vier Stunden dauern.

(4) Schriftliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Der 2. Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Erstprüfers bestimmt.  
Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 13 Mündliche Prüfungen**

---

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsbereiches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundwissen verfügt. Dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Mündliche Prüfungen dauern je Kandidat und Fach mindestens 15, höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(5) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht.

### **§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

---

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die

Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

<i>Note</i>	<i>Urteil</i>	<i>verbale Beschreibung</i>
1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend



(4) Die Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der doppelt gewichteten

- Note im 1. Fach und der
- übrigen Fachnoten.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

---

(1) Prüfungen in einem Fach können zweimal wiederholt werden, wenn das Urteil "nicht ausreichend" lautet. Für die 2. Wiederholungsprüfung ist vom Kandidaten ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuß zu stellen.

Wird die 2. Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden. Diese Situation führt unmittelbar zur Exmatrikulation. Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, beläuft sich auf einen Zeitraum von jeweils sechs Monaten, so daß die 1. und 2. Wiederholungsprüfung auch außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume absolviert werden können. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden.

(2) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

### **§ 16 Zeugnis**

---

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in-

nerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

## **III. Diplomprüfung**

### **§ 17 Zulassungsvoraussetzungen**

---

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung bestanden oder eine gemäß § 7 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. die Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen des Hauptstudiums erbracht hat:
  - a) Erziehungswissenschaft und eine andere zu wählende Sozialwissenschaft im Rahmen der Lehramtsstudiengänge (vgl. § 9 (1) 2.)
  - b) 1. Fach (berufliche Fachrichtung) drei Leistungsnachweise
  - c) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung ein Leistungsnachweis
  - d) 2. Fach:
    - Biowissenschaften zwei Leistungsnachweise
    - oder
    - Sozialwissenschaften zwei Leistungsnachweise
  - e) Fachdidaktik des 2. Faches ein Leistungsnachweis
4. Nachweis der Unterrichtspraktika I-III im Hauptstudium

(2) In den §§ 4 Abs. 4, 9 Abs. 1 und 17 Abs. 1 werden die Modalitäten der Leistungsnachweise geregelt.

(3) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

## **§ 18 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung**

---

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiengangs Medizinpädagogik/Pflegepädagogik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechenden pädagogischen Handlungskompetenzen erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Ergebnisse zu interpretieren bzw. anzuwenden.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

Die Fachprüfungen bestehen aus:

1. Erziehungswissenschaft und in einer anderen zu wählenden Sozialwissenschaft (vgl. § 9 (1) 2.),
2. einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung in der beruflichen Fachrichtung (1. Fach),
3. einer mündlichen Prüfung zur Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung,
4. einer mündlichen Prüfung im 2. Fach,
5. einer Klausurarbeit zur Fachdidaktik des 2. Faches (vgl. Anlage)

(3) § 11 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der beruflichen Fachrichtung in der Regel 45 Minuten. Mündliche Prüfungen in den anderen Fächern dauern in der Regel 30 Minuten.

Die Dauer der Klausurarbeit beträgt vier Stunden.

## **§ 19 Diplomarbeit**

---

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein für das Berufsfeld Gesundheit relevantes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre im Studiengang Medizinpädagogik/Pflegepädagogik tätigen Hochschullehrer und anderen in diesem Fach prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Hauptstudium. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird aktenkundig gemacht.

ausschusses im Hauptstudium. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird aktenkundig gemacht.

(3) Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so angelegt sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschub die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

## **§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

---

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschub Medizinpädagogik/Pflegepädagogik in drei Exemplaren abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(2) Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 19 Abs. 2 Satz 1). Der 2. Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschub ein 3. Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In die-

sem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 21 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen**

---

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

### **§ 22 Zusatzfächer**

---

(1) Der Prüfungskandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

---

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Dabei wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit und der Noten der übrigen Fächer entsprechend § 18 Abs. 2 gebildet.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden

### **§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung**

---

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

### **§ 25 Zeugnis**

---

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält:

1. die gewählte Studienrichtung
2. Thema und Bewertung der Diplomarbeit
3. die Noten der Fachprüfungen
4. die Gesamtnote

(2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Medizinischen Fakultät Charité zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomprüfung wiederholt werden können.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 26 Diplomurkunde**

---

(1) Die Diplomurkunde wird dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis ausgehändigt. Darin wird die

Verleihung des akademischen Grades  
"Diplommedizinpädagogin"/  
"Diplommedizinpädagoge"  
bzw.  
"Diplompflegepädagogin"/  
"Diplompflegepädagoge"  
beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität versehen.

#### **IV. Schlußbestimmungen**

##### **§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

---

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

##### **§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten**

---

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prü-

fungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

##### **§ 29 Übergangsbestimmungen**

---

(1) Für Studierende des Studienganges Medizinpädagogik, die ihr Studium vor dem 30. Oktober 1990 begonnen haben, wird diese Prüfungsordnung inhaltlich und organisatorisch schrittweise eingeführt. Sie haben die Möglichkeit, nach dem bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Recht geprüft zu werden.

Die schrittweise Einführung der vorliegenden Prüfungsordnung betrifft insbesondere

- die Regelstudienzeit und die Gliederung des Studiums
- die Studieninhalte
- die Arbeit des Prüfungsausschusses
- die Leistungsnachweise
- die Berechnung der Gesamtnote sowie die Gestaltung von Zeugnis und Diplomurkunde
- die Gestaltung von Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung.

##### **§ 30 Inkrafttreten**

---

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

## Anlage zur Prüfungsordnung

### Prüfungsanforderungen im Fach Medizin- und Pflegepädagogik

#### Diplom-Vorprüfung

Kenntnisse über:

- Gegenstandsbestimmung von Medizin- und Pflegepädagogik und ihr Verhältnis zur Berufspädagogik/das Berufsfeld Gesundheit
- berufsethische Aspekte der Lehrtätigkeit im Berufsfeld Gesundheit
- Professionalisierung des Lehrens im Berufsfeld Gesundheit
- pädagogisches Können, Entwicklung pädagogischer Handlungskompetenz bei Lehrkräften im Berufsfeld Gesundheit
- situative Merkmale des Lehrens und Lernens an den beruflichen Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens/spezifische Faktoren und Bedingungen
- Situationsklassen beruflichen Lehrens und Lernens im Berufsfeld Gesundheit
- Aspekte von Freizeiterziehung bei Jugendlichen im Berufsfeld Gesundheit
- Unterrichtsmethoden und Sozialformen des Unterrichts
- Ebenen methodischen Handelns
- ausgewählte methodische Handlungsmuster des Unterrichts im Berufsfeld Gesundheit
- forschungsmethodische Ansätze wissenschaftlicher Arbeit

### Prüfungsanforderungen im 1. Fach Medizinpädagogik

#### 1. Diplom-Vorprüfung

- *Anatomie*

Kenntnisse über Zytologie, Histologie und Makroskopie:

- des Bewegungsapparates
- des Herz- Kreislaufsystems
- des Atmungsapparates
- des Verdauungsapparates
- der Hamorgane
- der männlichen und weiblichen Geschlechtsorgane
- des Nervensystems
- der Sinnesorgane
- der Haut und
- der inkretorischen Organe

Vgl. Prüfungsanforderungen im 2. Fach "Biowissenschaften"

#### 2. Diplomprüfung:

- *Innere Medizin*

Kenntnisse und Einsichten über pathophysiologische bzw. pathobiochemische Grundlagen der Ätiologie und Pathogenese von Krankheiten:

- des Herz- Kreislaufsystems
- des Atmungssystems
- des Blutes
- des Verdauungssystems
- des Harnsystems
- des Stoffwechsels
- des endokrinen Systems
- des Immunsystems

Kenntnisse über ihre:

- Symptomatik
- diagnostische Erfassung
- Prävention und
- Therapie

Vgl. Prüfungsanforderungen im 2. Fach "Biowissenschaften"

- *Spezielles klinisches Arbeitsgebiet: berufsorientiertes Wahlfach*

Kenntnisse über fachwissenschaftliche Grundlagen und theoretische Begründungen spezieller Methoden und Arbeitsverfahren im gewählten Fach.

- *Fachdidaktik im 1. Fach (Medizinpädagogik)*

Kenntnisse über:

- unterschiedliche curriculare Ansätze für die Ausbildungsgestaltung im Berufsfeld
- Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von berufsbezogenem Unterricht
- berufsspezifische Sozialisationsprozesse im speziellen Medizinalfachberuf
- Unterrichtliches Können im Medizinalfachberuf

### Prüfungsanforderungen im 1. Fach Pflegepädagogik

#### 1. Diplom-Vorprüfung:

- *Theorien und Methoden der Pflege*

Kenntnisse über:

- Pflegemodelle, Pflegeprozeß und deren Anwendung in der Praxis

- Pflegequalitätssicherung - Modelle und Standards
- ethische Dilemmas und Problemlösungsprozeß in der Pflegepraxis
- aktuelle Pflegeforschungsergebnisse

## 2. Diplomprüfung:

### - Methodik der Pflege

Kenntnisse und Fähigkeiten zu:

- Kommunikation
- Pflegeanamnese und Pflegediagnose
- Pflegemaßnahmen
- Beratung
- Erfassung von Pflegephänomenen

### - Pflegepraxis

Kenntnisse über:

- gemeindenaher Pflege und Übergangspflege
- Arbeit mit Familien und Angehörigen
- Teamarbeit

Je nach Wahlfach in diesem Bereich, Kenntnisse über:

- Pflege bei Kindern, Betagten und Erwachsenen
- Pflege im familiären Bereich einschließlich der Pflege von Gebärenden

### - Fachdidaktik Pflege

Kenntnisse über:

- unterschiedliche Ansätze (Modelle) einer Fachdidaktik Pflege und deren Konsequenzen
- verschiedene Curricula des Pflegeunterrichts und Interpretation ihrer Anwendbarkeit
- Könnensbereiche zur Analyse, Planung, Gestaltung und Auswertung von Pflegeunterricht in Theorie und Praxis
- die Spezifik von Zielen und Inhalten der Pflegeausbildung, der handlungsorientierten didaktisch-methodischen Gestaltung der Ausbildung, der integrativen Vernetzung und Strukturierung von pflegewissenschaftlich orientierten Inhalten und Bedingungen
- berufsspezifische und fachspezifische Sozialisationsprozesse in Pflegeberufen

## Prüfungsanforderungen im 2. Fach Sozialwissenschaften

### 1. Diplom-Vorprüfung

#### - Psychologie

Kenntnisse und Einsichten über:

- psychologische Grundlagen des Erlebens und Verhaltens des Menschen
- psychische Bedingtheit von Gesundheit und Krankheit
- Streß-, Konflikt- und Krankheitsbewältigung
- Grundlagen der Kommunikation
- psychologische Probleme in der medizinischen Betreuung und Pflege

#### - Soziologie

Kenntnisse und Einsichten über:

- Soziodemographie
- Soziologie der Persönlichkeit
- medizinsoziologische Aspekte spezieller Bevölkerungsgruppen
- soziale Faktoren der Konflikt- und Belastungsbewältigung
- Interaktion in sozialen Gebilden des Gesundheitssystems

## 2. Diplomprüfung:

### - Sozialmedizin und Gesundheitsförderung

Kenntnisse und Einsichten über:

- sozialmedizinische Gesundheits- und Krankheitskonzepte
- Krankheit und soziale Lage
- Gesundheitslage der Weltbevölkerung, prioritäre Gesundheitsprobleme
- System der gesundheitlichen Versorgung und Vorsorge in Deutschland und im europäischen Ausland
- Gesundheitsförderungs- und Präventionskonzepte
- Grundlagen der allgemeinen und speziellen Epidemiologie

### - Fachdidaktik Sozialwissenschaften

Kenntnisse, Einsichten und Könnensbereiche der:

- Analyse, Planung, Gestaltung und Auswertung sozialwissenschaftlicher Unterrichtssequenzen der Ausbildung von Gesundheitsfachberufen

Kenntnisse über:

- die Spezifik sozialwissenschaftlicher Lernziele und Lerninhalte
- Relevanzkriterien der Strukturierung, integrativen Vernetzung, handlungsorientierten methodischen Gestaltung und curricularen Verankerung biowissenschaftlicher Lerninhalte
- die Besonderheiten fachspezifischer bzw. berufsspezifischer Sozialisationsprozesse im Berufsfeld Gesundheit

## **Prüfungsanforderungen im 2. Fach Biowissenschaften**

### **1. Diplom-Vorprüfung:**

#### *- Anatomie*

Kenntnisse über Zytologie, Histologie und Makroskopie:

- des Bewegungsapparates
- des Herz- Kreislaufsystems
- des Atmungsapparates
- des Verdauungsapparates
- der Harnorgane
- der männlichen und weiblichen Geschlechtsorgane
- des Nervensystems
- der Sinnesorgane
- der Haut und
- der inkretorischen Organe

#### *- Physiologie*

Kenntnisse und Einsichten über die Physiologie:

- der Erregung
- des Muskels
- der Sinnesorgane
- des Nervensystems
- des Herz- Kreislaufsystems
- der Atmung
- des Blutes
- der Ernährung
- der Verdauung
- des Energiwechsels
- des Wärmehaushaltes
- der Niere und des Elektrolythaushaltes
- des endokrinen Systems und
- der Fortpflanzung

### **2. Diplomprüfung**

#### *- Innere Medizin*

Kenntnisse und Einsichten über pathophysiologische bzw. pathochemische Grundlagen der Ätiologie und Pathogenese von Krankheiten:

- des Herz- Kreislaufsystems
- des Atmungssystems
- des Blutes
- des Verdauungssystems
- des Harnsystems
- des Stoffwechsels
- des endokrinen Systems
- des Immunsystems

Kenntnis über ihre:

- Symptomatik
- diagnostische Erfassung
- Prävention und
- Therapie
- Fachdidaktik Biowissenschaften

Kenntnisse, Einsichten und Könnensbereiche der:

- Analyse, Planung, Gestaltung und Auswertung biowissenschaftlicher Unterrichtssequenzen der Ausbildung von Gesundheitsfachberufen

Kenntnisse über:

- die Spezifik biowissenschaftlicher Lernziele und Lerninhalte
- Relevanzkriterien der Strukturierung, integrativen Vernetzung, handlungsorientierten methodischen Gestaltung und curricularen Verankerung biowissenschaftlicher Lerninhalte
- die Besonderheiten fachspezifischer bzw. berufsspezifischer Sozialisationsprozesse im Berufsfeld Gesundheit

